

Statuten der Genossenschaft feusuisse, Verband für Wohnraumfeuerungen, Plattenbeläge und Abgassysteme

vom 24. März 2021 (Stand am 24. März 2021)

I. FIRMA, SITZ, ZWECK

Art. 1 Firma, Sitz, Tätigkeits- gebiet

- 1 Unter der Firma Genossenschaft feusuisse, Verband für Wohnraumfeuerungen, Plattenbeläge und Abgassysteme (nachfolgend Verband genannt), besteht auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Trimbach.
- 2 Das Tätigkeitsgebiet des Verbandes umfasst folgende Branchen
 - Wohnraumfeuerungen (Ofen-/Kaminbau etc.)
 - Plattenlegerarbeiten
 - Abgassystemein der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

Art. 2 Zweck

- 1 Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder in allen für sie relevanten Bereichen.
- 2 Regelung und Förderung der Berufs- und Weiterbildungen in den im Verband vertretenen Branchen sowie Durchführung der entsprechenden Prüfungen.
- 3 Förderung des Berufsnachwuchses.
- 4 Förderung der Weiterbildung für alle Mitglieder durch die Entwicklung und das Angebot entsprechender Kurse.
- 5 Erbringung von Dienstleistungen zu Gunsten der Mitglieder, wie beispielsweise Aushandlung von Sozialverträgen oder das Angebot einer fachtechnischen oder einer betriebswirtschaftlichen Beratungsstelle.
- 6 Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder in der Politik, im Gesetzgebungsverfahren, gegenüber Behörden und Institutionen.
- 7 Förderung des Stellenwerts und einer positiven öffentlichen Wahrnehmung der im Verband vertretenen Branchen und ihrer Produkte.
- 8 Der Verband kann Liegenschaften erwerben und veräussern, halten und verwalten.

II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 3**
Mitglieder
- 1 Der Verband bezeichnet seine Mitglieder gemäss den nachfolgenden Kriterien als Aktivmitglieder oder als andere Mitglieder, alle gemeinsam als Mitglieder.
 - 2 Aktivmitglieder sind:
 1. **Handwerksbetriebe** aus den im Verband vertretenen Branchen, ungeachtet ihrer Rechtsform;
 2. **Lieferanten**, ungeachtet ihrer Rechtsform; als Lieferanten gelten Händler, Importeure oder Produzenten, welche die Handwerksbetriebe direkt mit Kenntnissen, Waren oder Dienstleistungen beliefern.
 - 3 Andere Mitglieder sind:
 1. **Zulieferer**, ungeachtet ihrer Rechtsform; als Zulieferer gelten Händler, Importeure oder Produzenten, welche die Handwerksbetriebe nicht direkt mit Kenntnissen, Waren oder Dienstleistungen beliefern;
 2. **Einzelmitglieder**; natürliche Personen mit Anstellung in einem Betrieb, welcher selbst Mitglied im Verband ist, oder natürliche Personen aus den im Verband vertretenen Branchen ohne eigenen Betrieb und ohne Anstellung in einem solchen (z.B. Lehrpersonen an der Fachschule);
 3. **Freimitglieder**; natürliche, in der Regel über 65-jährige Personen, welche nach langjähriger Mitgliedschaft infolge Geschäftsaufgabe (z.B. wegen Pensionierung oder wegen Verlusts ihrer Arbeitsfähigkeit) aus dem Verband ausgeschieden sind;
 4. **Ehrenmitglieder**; natürliche Personen, die sich um den Verband in besonderer Weise verdient gemacht haben;
 5. **Organisationen, Behörden, Betriebe und Einzelpersonen**, welche nicht in eine andere Mitgliederkategorie fallen, jedoch der Branche verbunden sind und den Verbandszweck fördern.
- Art. 4**
Aufnahme
- 1 Mitglied kann werden, wer Kriterien gemäss Art. 3 erfüllt und seinen Sitz bzw. Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hat; Lieferanten und Zulieferer können ihren Sitz in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder im Ausland haben. Die Verwaltung kann auf

begründetes Ersuchen Ausnahmen bewilligen, sowohl betreffend Kriterien als auch betreffend Sitz- bzw. Wohnsitzerfordernis.

- 2 Beitrittswillige haben der Geschäftsstelle ein schriftliches Aufnahmege-
such zuhanden der Verwaltung zu stellen. Die Geschäftsstelle trifft die Vor-
abklärungen.
- 3 Anschliessend entscheidet die Verwaltung über eine Aufnahme. Es be-
steht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verband, die Verwaltung kann
ein Aufnahmege-such ohne Begründung ablehnen.
- 4 Die Aufnahme von neuen Mitgliedern wird im Verbandsorgan publiziert.
Jedes Mitglied erhält auf Verlangen jederzeit eine schriftliche Bestätigung
über den Bestand seiner Mitgliedschaft.
- 5 Ist das Mitglied eine juristische Person, Handelsgesellschaft, Körperschaft
oder Anstalt, so hat es zur Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eine na-
türliche Person zu bestimmen und deren Vor- und Nachnamen sowie ihre
Adresse der Geschäftsstelle zuhanden der Verwaltung zu melden.
- 6 Die Verwaltung führt ein Verzeichnis, in dem Vor- und Nachnamen bzw.
der Name oder die Firma des Mitgliedes sowie seine Adresse eingetragen
werden. Sie hält das Verzeichnis aktuell und führt es so, dass in der
Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Die Belege, die einer
Eintragung zugrunde liegen, sind während zehn Jahren über die allfällige
Streichung eines Mitglieds aus dem Verzeichnis aufzubewahren.
- 7 Die vorstehenden Bestimmungen über eine Neuaufnahme gelten sinngemäss bei einem Wechsel innerhalb der oder zwischen den verschiedenen
Mitgliederkategorien.

Art. 5
Anerken-
nung

Durch den Beitritt zum Verband anerkennt das Mitglied

- a. die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes;
- b. die Verbindlichkeiten eines allfälligen Gesamtarbeitsvertrages inkl. all-
fälliger Zusatzvereinbarungen, sofern es sich innerhalb seines Geltungs-
bereichs befindet;
- c. die Verbindlichkeiten der vom Verband mit Dritten abgeschlossenen
Verträge.

Art. 6
Ausschei-
den

- 1 Der Austritt kann auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen unter Beachtung
einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Das austrittswillige Mitglied hat sei-
nen Austritt mittels schriftlicher Kündigung an die Verwaltung zu erklären.
- 2 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch
 - a. bei Aufgabe des Geschäftsbetriebes;
 - b. durch Tod des Mitglieds bzw. durch Auflösung des Geschäftsbetriebs
ohne gleichzeitige Fusion;

- c. bei Konkurs oder fruchtloser Pfändung.
- 3 Die Verwaltung kann ein Mitglied aus dem Verband ausschliessen, wenn es
 - a. seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt;
 - b. sich den Statuten, Reglementen, Beschlüssen und Verträgen gemäss Art. 6 nicht unterzieht;
 - c. die für die Mitgliedschaft erforderlichen Eigenschaften verliert;
 - d. die Interessen oder das Ansehen des Verbandes verletzt.
- 4 Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innert Monatsfrist an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren, wobei dem Rekurs keine aufschiebende Wirkung zukommt.
- 5 Das Ausscheiden von Mitgliedern wird im Verbandsorgan publiziert.

III. FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN

Art. 7

Finanzierungsmittel

Der Verband finanziert sich aus

- a. den Mitgliederbeiträgen;
- b. Spezialbeiträgen;
- c. dem Erlös aus Publikationen und aus dem Erbringen von Dienstleistungen;
- d. Einnahmen aus den operativen Einheiten;
- e. sonstigen Einnahmen.

Art. 8

Beitragspflicht

- 1 Die Beitragspflicht der Mitglieder gegenüber dem Verband richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen, wobei die Mitgliederversammlung die Höhe der verschiedenen Beiträge bzw. die anwendbaren Prozentsätze beschliesst.
- 2 Die Verwaltung bestimmt die Modalitäten der Rechnungsstellung, des Inkassos und allfälliger Verrechnungsmöglichkeiten und hält sie im Beitragsreglement fest.
- 3 Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung auf Antrag der Verwaltung projektgebundene Spezialbeiträge beschliessen.

Art. 9

Umfang

- 1 Der Beitrag der Handwerksbetriebe setzt sich zusammen aus
 - a. dem jährlichen Grundbeitrag,
 - b. dem jährlichen Promille-Beitrag auf der Basis der Lohnsumme und

- c. allfälligen Spezialbeiträgen.
- 2 Der Beitrag der Lieferanten setzt sich zusammen aus
 - a. dem jährlichen Grundbeitrag,
 - b. dem jährlichen Prozent-Beitrag auf ihrem Umsatz mit Verbands-Handwerksbetrieben und
 - c. allfälligen Spezialbeiträgen.
- 3 Der Beitrag der Zulieferer setzt sich zusammen aus
 - a. dem jährlichen Grundbeitrag und
 - b. allfälligen Spezialbeiträgen.
- 4 Der Beitrag der Einzelmitglieder setzt sich zusammen aus
 - a. dem jährlichen Grundbeitrag und
 - b. allfälligen Spezialbeiträgen.
- 5 Mitglieder im Sinne von Art. 3 Abs. 3 Ziff. 5 zahlen einen jährlichen Grundbeitrag.
- 6 Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 10
Verbands-
vermögen

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 2 Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 11
Geschäfts-
jahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 12
Verwen-
dung des
Bilanzge-
winns

- 1 Von einem allfälligen Bilanzgewinn sind vorab jährlich nach Massgabe von Art. 860 OR 20 % dem gesetzlich vorgesehenen Reservefonds zuzuweisen.
- 2 Die Mitgliederversammlung kann die Bildung von weiteren Reserveanlagen beschliessen.
- 3 Über die Verwendung eines allfälligen nach Äufnung der gesetzlichen und statutarischen Reserven verbleibenden Reinertrages beschliesst die Mitgliederversammlung.

IV. Regionen

- Art. 13**
Regionale
Gruppen
- 1 feusuisse fördert die Bildung und Tätigkeit regionaler Gruppen unter ihren Mitgliedern.
 - 2 Diese Gruppen vertreten die besonderen Interessen der Mitglieder ihrer Region im Rahmen der Verbandsstatuten.
 - 3 feusuisse kann die regionalen Gruppen auch finanziell unterstützen.

V. ORGANE

- Art. 14**
- Die Organe des Verbandes sind
- a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Die Verwaltung
 - c. Die Revisionsstelle

a. Mitgliederversammlung

- Art. 15**
Aufgaben
- 1 Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ.
 - 2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a. Revision der Statuten;
 - b. Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Verwaltung;
 - c. Wahl der Revisionsstelle;
 - d. Genehmigung des Geschäftsberichts;
 - e. Genehmigung der Jahresrechnung;
 - f. Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Bilanzgewinns;
 - g. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - h. Déchargeerteilung an die Verwaltung;
 - i. Beschlussfassung über Anträge;
 - j. Beschlussfassung über Rekurse;
 - k. Ernennung von Ehrenmitgliedern;

- l. Auflösung bzw. Fusion des Verbandes;
- m. Genehmigung des Budgets;
- n. Diskussion von Grundsatzfragen, die die Branche und den Verband betreffen, und Formulierung von Empfehlungen zuhanden der Verwaltung.
- o. «Veräusserung oder Erwerb von Liegenschaften»

Art. 16
Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Aktivmitgliedern zusammen.

Art. 17
Einberufung und Traktandierung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ort und Datum sind mindestens drei Monate vorher bekannt zu geben.
- 2 Anträge zur Aufnahme von Traktanden müssen der Verwaltung mindestens 60 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet eingereicht werden. Zur Antragstellung befugt ist jedes einzelne Aktivmitglied.
- 3 Die Einberufung durch die Verwaltung erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden sowie der Anträge der Verwaltung.
- 4 Über Geschäfte, die nicht ordentlich traktandiert wurden, kann die Mitgliederversammlung nicht gültig Beschluss fassen, ausser über einen Antrag zur Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung.

Art. 18
Leitung und Beschlussfassung

- 1 Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied der Verwaltung, führt den Vorsitz.
- 2 Jede rechtsgültig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 3 In der Mitgliederversammlung hat jedes Aktivmitglied 1 Stimme, die Mitglieder der Verwaltung und der Geschäftsführer haben unter Vorbehalt des Stichtentscheids kein Stimmrecht. Stimmvertretung ist nicht zulässig.
- 4 Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit trifft der Vorsitzende nach seinem Belieben den Stichtentscheid oder traktandiert das Geschäft auf die nächstfolgende Mitgliederversammlung erneut.

- 5 Wahlen werden im ersten Wahlgang durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmen vorgenommen. In weiteren Wahlgängen gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Jeweils derjenige Kandidat mit den wenigsten Stimmen scheidet für den nächsten Wahlgang aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 6 Für Statutenänderungen bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 7 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Aktivmitglied geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangt und die Mitgliederversammlung diesem Antrag mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen zustimmt.
- 8 Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen kann die Mitgliederversammlung einen Rückkommensantrag auf einen in der selben Versammlung gefassten Beschluss gutheissen und über das entsprechende Geschäft erneut debattieren und abstimmen lassen.
- 9 Bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.
- 10 Für das Protokoll ist der Geschäftsführer verantwortlich. Das Protokoll wird spätestens 30 Tage nach der Beschlussfassung allen Mitgliedern zugänglich gemacht.

Art. 19
a.o. Mit-
gliederver-
sammlung

- 1 Die Verwaltung, die Revisionsstelle, oder ein Zehntel aller Aktivmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung und die Traktandierung bestimmter Geschäfte verlangen.
- 2 Die Verwaltung hat die ausserordentliche Mitgliederversammlung spätestens innert 60 Tagen nach Eingang des Begehrens durchzuführen.
- 3 Einberufung, Traktandierung, Leitung und Beschlussfassung richten sich nach den Bestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

c.**Verwaltung****Art. 20**
Aufgaben

- 1 Die Verwaltung ist das strategische Führungsorgan des Verbandes.
- 2 Die Verwaltung hat folgende Aufgaben:
 - a. Erarbeitung der Verbandsstrategie;
 - b. Erteilung der nötigen Weisungen;

- c. Festlegung der Organisation des Verbandes im Rahmen der Statuten durch Erlass eines Organisationsreglements;
 - d. Ausgestaltung der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 - e. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
 - f. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen sowie auf die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsorgane;
 - g. Erstellen des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung;
 - h. Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen und Formulierung ihres Auftrages;
 - i. Erlass des Beitragsreglements;
 - j. Erlass des Spesen- und des Personalreglements;
 - k. Vertretung des Verbandes nach aussen;
 - l. Regelung der Unterschriftsberechtigung, wobei rechtsverbindlich nur kollektiv zu zweien gezeichnet werden kann;
 - m. Ratifizierung von Verträgen;
 - n. Strategisches Controlling;
 - o. Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung sowie Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - p. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - q. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
 - r. Wahrnehmung all jener Geschäfte (inkl. Wahlen), die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind;
 - s. Wahl des Regionalverantwortlichen auf Empfehlung der Regionen
- 3 Die Verwaltung ist zudem für sämtliche Aufgaben zuständig, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung oder der Revisionsstelle zugewiesen werden.

Art. 21
Zusammen-
setzung

- 1 Die Verwaltung besteht aus fünf durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern, wovon zwei Mitglieder aus verbandszugehörigen Ofenbau-Handwerksbetrieben und je ein Mitglied aus dem Abgasanlagenaufbau und Lieferantenbetrieb stammen sollte. Der fünfte Sitz ist frei.
- 2 Ist das Verbandsmitglied eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft, eine Körperschaft oder eine Anstalt, so ist es als solches nicht als Mitglied der Verwaltung wählbar; dagegen können an seiner Stelle seine Vertreter gewählt werden.
- 3 Die Mitglieder der Verwaltung werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtszeit eines Verwaltungsmitglieds ist auf 9 Jahre beschränkt.
- 4 Der durch die Mitgliederversammlung zu wählende Präsident muss nicht zwingend Verbandsmitglied sein.

- 5 Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst. Sie wählt einen Vizepräsidenten.

Art. 22
Einberufung und
Traktandierung

- 1 Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Verwaltungsmitglied oder die Revisionsstelle das Begehren auf Einberufung stellt, jedoch mindestens 4 Mal im Jahr. Sofern kein Verwaltungsmitglied die Einberufung einer physischen Sitzung verlangt, kann die Verwaltung Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fällen (elektronisch oder postalisch).
- 2 Die Einberufung durch den Präsidenten erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin und unter Angabe der Traktanden.

Art. 23
Leitung und
Beschlussfassung

- 1 Die Sitzungen der Verwaltung werden vom Präsidenten, in seiner Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Verwaltungsmitglied geleitet.
- 2 Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder plus 1 Mitglied anwesend sind bzw. in einem Zirkularverfahren sich mindestens die Hälfte plus 1 der Mitglieder innert der vom Präsidenten gesetzten, den Umständen gebührenden Frist geäußert haben.
- 3 Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichzeit in Sachgeschäften trifft der Vorsitzende den Stichentscheid (1 zusätzliche Stimme). Bei Stimmengleichheit in Wahlen entscheidet das Los.
- 4 Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verwaltung mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
- 5 Von den Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das mindestens die Beschlüsse festhält. Es wird nicht veröffentlicht.

Art. 24
Geschäftsführung

- 1 Die Verwaltung führt die Geschäfte des Verbandes mit aller Sorgfalt und fördert die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften.
- 2 Die Verwaltung kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben nach Massgabe eines Organisationsreglements an Verwaltungsausschüsse, an ständige oder ad hoc zu bildende Gremien oder an eine Geschäftsleitung aus einer oder mehreren Personen übertragen; die Mitglieder der Geschäftsleitung müssen nicht Verbandsmitglieder sein.
- 3 Die Verwaltung wählt einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer leitet den operativen Bereich des Verbandes und koordiniert auf operativer Ebene die Verbandstätigkeiten. Der Geschäftsführer leitet die

Geschäftsstelle. Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers werden durch die Verwaltung in einem Pflichtenheft geordnet, die Anstellungsbedingungen werden vertraglich geregelt.

- Art. 25**
Spezialgremien
- 1 Für die Bearbeitung spezifischer Fragen kann die Verwaltung Spezialgremien zur Beratung und Entscheidungsvorbereitung einsetzen.
 - 2 Folgende Arten von Spezialgremien sind möglich:
 - a. Kommissionen für ständige Aufgaben;
 - b. Arbeitsgruppen für ad hoc Aufgaben;
 - c. Projektgruppen für Projekte mit grösserem Ausmass oder von übergeordneter Bedeutung.
 - 3 Alle Spezialgremien sind von der Verwaltung einzusetzen und erhalten von jener ein individuelles, schriftlich formuliertes Pflichtenheft.

- Art. 26**
Operative Einheiten
- Der Verband unterhält die folgenden operativen Einheiten:
- a. die Geschäftsstelle unter der Leitung des Geschäftsführers;
 - b. die fachtechnische und betriebswirtschaftliche Beratungsstelle;
 - c. die Fachschule.

d. Revisionsstelle

- Art. 27**
Revision
- Der Verband lässt seine Jahresrechnungen prüfen.

- Art. 28**
Wählbarkeit, Amtsdauer, Aufgaben
- 1 Die Mitgliederversammlung wählt eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften zur Revisionsstelle. Die Revisionsstelle hat die gesetzlichen Anforderungen an Unabhängigkeit und fachliche Befähigung zu erfüllen.
 - 2 Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr, das Amt läuft jeweils mit Abnahme der entsprechenden Jahresrechnung ab. Wiederwahl ist möglich.
 - 3 Der Revisionsstelle stehen die gesetzlich und die statutarisch festgehaltenen Rechte und Pflichten zu.

VI. AUFLÖSUNG**Art. 29**
Auflösungs-
beschluss

Die Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Verbandes mit Liquidation beschliessen. Für eine Auflösung ohne Liquidation durch Zusammenschluss mit anderen Rechtsträgern gelten die fusionsgesetzlichen Mehrheitserfordernisse.

Art. 30
Liquidation

- 1 Im Falle einer Auflösung mit Liquidation ist die Verwaltung zuständig für die Liquidation, wobei sie die Durchführung an den Geschäftsführer oder an Dritte delegieren kann. Nach Abschluss der Liquidation ist der Mitgliederversammlung ein Schlussbericht abzugeben.
- 2 Ein nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibender Liquidationserlös ist dem Schweizerischen Gewerbeverband zu übertragen mit der Auflage, das Kapital zu bewahren und nur einem neu zu gründenden schweizerischen Verband mit analoger Zweckbestimmung zu übergeben.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 31**
Bekannt-
machun-
gen

- 1 Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen über das Verbandsorgan, auf elektronischem Weg oder durch Brief. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Verwaltung Änderungen ihrer elektronischen oder postalischen Adresse zu melden. Der Verband versendet seine Mitteilungen mit befreiender Wirkung an die jeweils letzte ihm bekannt gegebene Adresse.
- 2 Publikationsorgan gegenüber Dritten in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

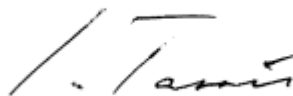
Art. 32
Inkraftre-
ten

- 1 Diese Statuten treten am Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24. März 2021 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten des Verbandes.
- 2 Die deutsche und die französische Fassung dieser Statuten sind einander gleichgestellt. Die Statuten haben für weibliche natürliche Personen ebenso Geltung wie für männliche, wenngleich der besseren Lesbarkeit halber ausschliesslich die männlichen Bezeichnungen verwendet werden.
- 3 Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern befindet sich am Sitz des Verbandes.

24. März 2021



Christoph Rutschmann
Präsident



Corsin Farrér
Geschäftsführer